

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2018-102

Datum: 03.05.2018

Beschlussvorlage

Ausscheiden von Herrn Daniel Rupp aus dem Ortschaftsrat Pleutersbach
Hier: Feststellung eines Hinderungsgrundes

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Ortschaftsrat Pleutersbach	10.07.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Ortschaftsrat Pleutersbach stellt fest, dass bei Herrn Daniel Rupp ab 01.06.2018 ein Hinderungsgrund gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 a i. V. m. § 72 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vorliegt.

Herr Daniel Rupp scheidet zum 31.05.2018 aus dem Ortschaftsrat Pleutersbach aus.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 a GemO i. V. m. § 72 GemO können Ortschaftsräte nicht sein, Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde.

Herr Daniel Rupp ist ab 01.06.2018 Arbeitnehmer der Stadt Eberbach. Eine überwiegend körperliche Arbeit im Sinne des § 29 Abs. 1 GemO liegt nicht vor.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 GemO i. V. m. § 72 GemO scheidet die Mitglieder aus dem Gremium aus, bei denen im Laufe der Amtszeit ein Hinderungsgrund entsteht.

Nach § 29 Abs. 5 GemO i. V. m. § 72 GemO stellt für Ortschaftsräte der Ortschaftsrat fest, ob ein Hinderungsgrund vorliegt. Das Ausscheiden aus dem Gremium tritt automatisch ein. Zur Klarstellung der Rechtslage trifft jedoch der Ortschaftsrat die Feststellung, ob die Voraussetzung gegeben ist.

Herr Daniel Rupp wird weiterhin als Ortsvorsteher tätig sein. Der Ortsvorsteher wird nach § 71 Abs. 1 GemO aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürgern gewählt und ist Ehrenbeamter auf Zeit. Durch das Eintreten eines Hinderungsgrundes verliert Herr Rupp nicht seine Wählbarkeit zum Ortschaftsrat und kann somit das Amt des Ortsvorstehers weiter ausüben.

Ehrenbeamte auf Zeit dürfen nach § 91 Abs. 5 LBG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 2 GemO ihr Ausscheiden nur aus wichtigem Grund verlangen. Ein wichtiger Grund liegt nicht vor und Herr Rupp hat sich dafür entschieden, das Amt des Ortsvorstehers weiterzuführen.

Als Ortsvorsteher bleibt Herr Daniel Rupp Vorsitzender des Ortschaftsrats, § 69 Abs. 3 GemO, da er aber nicht mehr Mitglied des Ortschaftsrats ist hat er nach § 72 Nr. 2 GemO kein Stimmrecht mehr.

Peter Reichert
Bürgermeister